

Die wehrpflichtrechtlichen Rechtsverordnungen

Ein Sachstandsbericht

Von Ministerialrat Dr. Dieter Walz, Bonn

Die von den Bundesregierungen wiederholt verkündete Absicht, den Gesamtbestand des Bundesrechts zu reduzieren (Stichwort »Rechtsbereinigung«), schließt naturgemäß den Bereich des Wehrpflicht- und des Soldatenrechts nicht aus. Mit diesem Beitrag soll das Augenmerk auf die dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG) und diesem benachbarten Wehrgesetzen nachgeordneten Rechtsverordnungen gelegt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz – KDVNeuRG) vom 9. August 2003¹ wurde die Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984² außer Kraft gesetzt.

Gem. Art. 27 des Gesetzes über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz – SkResNOG) vom 22. April 2005³ sind folgende Rechtsverordnungen außer Kraft getreten:

- Verordnung über die Heranziehung zum Wehrdienst sowie die Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag nach dem Wehrpflichtgesetz (Wehrpflichtverordnung – WPfIV) vom 23. November 2001⁴,
- Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. September 1961⁵,
- Verordnung zur Regelung des Erstattungsverfahrens nach § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 21. Juni 1971⁶.

Mit diesen Maßnahmen leistete das für die genannten Rechtsverordnungen federführende BMVg einen bescheidenen Beitrag zur Verminderung der Normenflut.

Die beiden letztgenannten Rechtsverordnungen wurden ersatzlos aufgehoben, weil die ihnen zu Grunde liegenden gesetzlichen Ermächtigungen mit dem SkResNOG weggefallen waren. An die Stelle der §§ 10 bis 15 WPfIV ist inzwischen eine neue Rechtsverordnung getreten (s. u. Ziffer 1). Drei weitere Rechtsverordnungen des Wehrpflichtrechts befinden sich in unterschiedlichen Phasen der Überarbeitung (s. u. Ziffern 2 bis 4). Ziel soll sein, insbesondere die noch aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts datierenden Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und sie, wo immer möglich, auf ein Mindestmaß zu verkürzen.

1. Wehrdienst-Erstattungsverordnung

In der am 10. Juni 2005 in Kraft getretenen Verordnung über die Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstausschlag und Vertretungskosten der Wehrpflichtigen und Dienstleistungspflichtigen im Rahmen der Wehrüberwachung und Dienstleistungsüberwachung (Wehrdienst-Erstattungsverordnung – WDERstattV) vom 9. Juni 2005⁷ sind die §§ 10 bis 15 der bisherigen WPfIV zusammengefasst worden. Der umfangreiche Titel der Verordnung weist bereits auf die gegenüber dem alten Recht wesentliche Neuerung hin:

Mit dem SkResNOG wurden in das Soldatengesetz (SG) drei neue Abschnitte (IV bis VI) eingerückt. Diese regeln nunmehr, angelehnt an das WPfLG, das Rechtsverhältnis der Dienstleistungspflichtigen. Dies sind die in § 59 Abs. 1 bis 3 SG näher definierten Personen, soweit sie nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen (vgl. § 80 SG). Konsequenterweise musste auch den Dienstleistungspflichtigen ein Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen usw. eingeräumt werden. Dies ist mit § 70 Abs. 1 SG geschehen.

Die Verordnung – es handelt sich um eine Regierungsverordnung – wurde zudem geschlechtergerecht gefasst.

Materielle Änderungen gegenüber den §§ 10 bis 15 WPfIV a.F. wurden nicht vorgenommen. § 1 Abs. 1 wird gelegentlich an das am 1. September 2005 in Kraft getretene neue Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005⁸ anzupassen sein.

Die WDERstattV findet bei wörtlicher Auslegung des Begriffes »Wehrüberwachung« in der Überschrift und des Begriffes »Wehrpflichtige« in den §§ 1, 3 und 4 – bezogen auf das WPfLG – an sich nur Anwendung auf Männer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (§ 1 Abs. 1; § 24 Abs. 1 Satz 1 WPfLG). Sie gilt indes auch für Männer, die bereits mit 16½ Jahren gemustert werden. § 16 Abs. 3 2. Halbs. WPfLG verweist u. a. auf § 19 WPfLG und damit auch auf dessen Abs. 5, der die Ermächtigungsgrundlage im WPfLG für die WDERstattV ist.

¹ BGBl. I S. 1593.

² BGBl. I S. 42.

³ BGBl. I S. 1106. Vgl. dazu Walz, UBWV 2005, 137.

⁴ BGBl. I S. 3221.

⁵ BGBl. I S. 1795.

⁶ BGBl. I S. 843.

⁷ BGBl. I S. 1621.

⁸ BGBl. I S. 1418.

Endlich haben Sie Ihr Recht auf Lager:



Tunn

Lagerrecht/Kontraktlogistik

Von Jürgen Tunn, Rechtsanwalt.

2005. XXII, 245 Seiten. Gebunden. € 48,-.

ISBN 3-8114-5601-6

(C.F. Müller Wirtschaftsrecht)

Kontraktlogistik steht für Zukunft, weil Logistiker in diesem Markt schon heute die **größten Umsatzzuwächse** erzielen und das Wachstumspotenzial noch lange nicht ausgeschöpft ist. Eine der Kernaktivitäten der Logistik ist neben Transport und Umschlag die **Lagerung von Gütern**, wobei die Lagerung in der Kontraktlogistik nur ein Teil eines komplexen Servicepaketes ist.

In dem neuen Handbuch werden die **vielfältigen Aktivitäten der Logistiker am Lager rechtlich** behandelt. Es beinhaltet das **vollständige Lagerrecht**, die **Rechtsfragen zu üblichen Nebenleistungen** und zu **speditionsuntypischen Mehrwertleistungen**, insbesondere **Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, Haftung und Versicherung**, Dokumente, Pfandrecht und **branchenübliche Allgemeine Geschäftsbedingungen**.

Das Rechtsgebiet wird ausführlich, systematisch und anhand von Beispielen dargestellt und gibt Antwort auf alle gängigen Fragen. Außerdem bekommen Rechtsanwender durch einen **kommentierten Mustervertrag praktische Hilfen** und Anregungen für die **Gestaltung von Logistikverträgen** an die Hand.

Das Handbuch richtet sich an **jeden, der mit dem Recht der Kontraktlogistik und mit dem Lagerrecht** zu tun hat: Speditions- und Logistikunternehmen, Industrie und Handel, Versicherer, Rechtsanwälte und Gerichte.

Der Autor

Der Autor ist Rechtsanwalt und Dozent für Verkehrshaftung und Versicherung am Fachbereich Spedition und Logistik der Berufsakademie Mannheim. Davor war er viele Jahre in leitender Stellung für Logistikunternehmen und in der Versicherungswirtschaft mit der Vertragsgestaltung, Versicherung und Schadensabwicklung befasst.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH,
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg,
Kundenbetreuung München, Bestell-Tel. 089/54852-8178, Fax 089/54852-8137,
E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de



C.F. Müller
www.cfmüller-verlag.de

Muss sich der Wehrpflichtige gem. § 20b oder § 23 Satz 2 WPfIG im KWEA ärztlich untersuchen lassen, ist dies zwar keine Musterung i. S. v. § 19 Abs. 5 WPfIG. Die Auslagen des Wehrpflichtigen sind diesem dennoch auf Grund der Verweisungsvorschrift des § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPfIG zu ersetzen.

Für Dienstleistungspflichtige bedarf es solcher Querverweise nicht. Mit § 70 Abs. 1 SG sind die dem § 19 Abs. 5 WPfIG entsprechenden grundlegenden Erstattungsvorschriften gewissermaßen vor die Klammer des IV. Abschnitts »Dienstleistungspflicht« gezogen worden.

Die Dienst Eintrittsreisen und die Heimreisen nach dem Dienstzeitende werden sowohl für die Wehrpflichtigen als auch die Dienstleistungspflichtigen nicht nach der WDERstattV, sondern analog § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BRKG abgerechnet.

2. Unabkömmlichstellungsverordnung

Mit der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Unabkömmlichstellungsverordnung – UkV) vom 24. August 2005⁹ ist die bisher geltende Verordnung vom 24. Juli 1962¹⁰ abgelöst worden.

Eigentlicher Anlass für diese konstitutive Neufassung war die gem. § 68 SG erfolgte Einbeziehung der Dienstleistungspflichtigen in das Recht der Unabkömmlichstellung. Gleichzeitig wurden andere Anpassungen »an die aktuelle Gesetzeslage ... und an die Gegebenheiten der Verwaltungspraxis«¹¹ vorgenommen.

Bei der UkV handelt es sich um eine Regierungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Das Bundeskabinett beschloss den Verordnungsentwurf am 15. Juni 2005. Auf Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen¹² beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2005, der Verordnung nur zuzustimmen, wenn § 1 Abs. 2 UkV anders formuliert und ein neuer Absatz 2a (jetzt: Abs. 3) eingefügt würden¹³. In dieser Fassung beschloss das Kabinett den Entwurf am 10. August 2005 erneut. Die dadurch eingetretene zeitliche Verzögerung ließ sich auch deswegen vertreten, weil die für die Wehrpflichtigen geltende bisherige Verordnung noch in Kraft war.

§ 1 (Vorschlagsrecht) wurde sprachlich besser gefasst, textlich verkürzt und logischer aufgebaut.

§ 2 (bisher: Benennung durch nicht vorschlagsberechtigte Stellen) erhielt eine neue, dem Inhalt entsprechende Überschrift (jetzt: Gutachtliche Stellungnahmen); die Abs. 2 und 3 wurden verständlicher formuliert.

⁹ BGBl. I S. 2538.

¹⁰ BGBl. I S. 524.

¹¹ Bundesratsdrucksache 484/05, 5.

¹² Vgl. Bundesratsdrucksache 484/1/05.

¹³ Bundesratsdrucksache 484/05 (Beschluss).

Die Verfahrensgrundsätze des § 3 wurden grundlegend überarbeitet; überflüssige Regelungen wurden gestrichen.

Mit dem neuen § 4 (Besondere Vorschriften für den Spannungs- und Verteidigungsfall) soll eine wesentliche Entlastung der zuständigen Behörden erreicht werden. Uk-Vorschläge für den Spannungs- oder Verteidigungsfall können jetzt nur noch dann eingereicht werden, wenn die Bundesregierung den Bereitschaftsdienst angeordnet hat oder der Spannungs- oder der Verteidigungsfall eingetreten ist. In der Vergangenheit verfügte Uk-Stellungen für den Verteidigungsfall sind zu widerrufen.

§ 5 (Widerruf der Unabkömmlichstellung) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4.

§ 6 (Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten) hat den bisherigen § 5 mit geringfügigen Änderungen übernommen.

Insgesamt wurde die Verordnung geschlechtergerecht gefasst.

Im Zuge der Neubearbeitung zeigte sich bald, dass es mittelfristig einer Novellierung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen bedarf. Die ursprünglich im Zusammenhang mit der Neufassung der UkV geplante Aufhebung der seit dem 31. Januar 1964 unverändert geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind¹⁴, scheiterte daran, dass § 13 Abs. 1 Satz 2 WPflG auf Grund seines Wortlauts (»Die Bundesregierung erlässt ...«) die Bundesregierung zwingt, mit Zustimmung des Bundesrates solche Vorschriften zu erlassen, selbst wenn diese sich längst überholt haben und ein praktisches Bedürfnis für eine Neuformulierung nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Das in § 6 UkV geregelte Verfahren zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten beruht auf § 13 Abs. 2 Satz 5 WPflG bzw. § 68 Abs. 2 Satz 5 SG. Dieses behördeninterne Verfahren geht letztlich auf die Zeit zurück, als das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes noch nicht existierte. Es ist zu zeitaufwändig, zu teuer und mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG kaum in Einklang zu bringen.

Es wird zu überlegen sein, wie die Uk-Stellung als antragsbedingter Verwaltungsakt (mit Doppelwirkung – gegenüber der antragsbefugten Arbeitgeberseite und dem mittelbar betroffenen Wehrpflichtigen/Dienstleistungspflichtigen) ausgestaltet werden kann, sofern auf das Rechtsinstitut der Uk-Stellung nicht zu Gunsten einer Zurückstellung des Wehrpflichtigen/Dienstleistungspflichtigen ganz zu verzichten ist. Sollte sich der Gesetzgeber zu einer solchen Lösung durchringen, würden nicht nur die UkV, sondern zahlreiche rechtliche Vorschriften der Bundesländer wegfallen.

3. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf die See-Berufsgenossenschaft

Weitgehend unbekannt geblieben ist die seit dem 18. April 1968 unverändert geltende Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft¹⁵.

Diese Verordnung wurde seinerzeit auf Grund der in § 24 Abs. 8 WPflG enthaltenen Ermächtigung erlassen. Es handelt sich bei ihr um eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 24 Abs. 8 WPflG ist mit dem SkResNOG in § 77 Abs. 7 SG nachgebildet worden.

Unabhängig von einer späteren Prüfung der Frage, ob es überhaupt (noch) einer solchen Rechtsverordnung bedarf¹⁶, ist nunmehr zunächst die noch geltende neu zu fassen, damit beide Ermächtigungsnormen ausgeführt werden.

Neben der Einbeziehung der Dienstleistungspflichtigen in den Regelungsbereich dieser Verordnung, einer geschlechtergerechten Fassung und einer Reduzierung der von der See-Berufsgenossenschaft zu erstellenden Listen wird es darum gehen müssen, die Verordnung den Belangen des Datenschutzes anzupassen. So muss in der Verordnung selbst verfügt werden, welche personenbezogenen Daten in diese Listen einzustellen sind.

Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Bundesressorts und der Bundesländer wird die neu gefasste Verordnung voraussichtlich erst Ende 2005/Anfang 2006 in Kraft treten können.

4. Personalaktenverordnungen

Die Verordnung über die Führung der Personalakten der ungedienten Wehrpflichtigen (Personalaktenverordnung Wehrpflichtige – WPersAV) vom 15. Oktober 1998¹⁷, die unverändert in ihrer Erstfassung gilt, regelt gem. § 1 das Personalaktenrecht der ungedienten Wehrpflichtigen einschließlich der vor dem 18. Lebensjahr Erfassten. Sie befindet sich damit im Einklang mit der amtlichen Überschrift von § 25 WPflG (»Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger«). Abgesehen von dieser und dem zitierten § 1 WPersAV ist den gesetzlichen Grundlagen eine Beschränkung auf Ungediente nicht zu entnehmen. Sowohl § 25 WPflG selbst als die §§ 4ff. WPersAV verwenden ansonsten nur den Begriff »Wehrpflichtige«. Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung in § 27 Nr. 1 WPflG bezieht sich auf »die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehrersatzbe-

¹⁴ Bundesanzeiger 1964 Nr. 25 = VMBI. 1964 S. 134.

¹⁵ BGBl. I S. 1968.

¹⁶ Hierbei wird zu prüfen sein, ob es genügt, das Sozialgesetzbuch X in § 71 Abs. 1 Nr. 4 um § 77 Abs. 7 SG zu ergänzen.

¹⁷ BGBl. I S. 3169.

hörden«. Die Literatur¹⁸ nimmt daher zu Recht an, dass sich § 25 WPflG und die WPersAV auf die Personalakten der ungedienten und der gedienten Wehrpflichtigen erstrecken.

Insoweit ist eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Die Verordnung ist eine solche der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

Die Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten (Personalaktenverordnung Soldaten – SPersAV) vom 31. August 1995¹⁹, die ebenfalls bisher nicht geändert worden ist, regelt gem. § 1 Satz 2 das Personalaktenrecht der Soldaten, der Bewerber für das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sowie der ehemaligen Soldaten. Die Verordnung entspricht damit der gesetzlichen Ermächtigung in § 29 Abs. 9 Nr. 1 SG

¹⁸ Boehm-Tettelbach, WPflG, 2003, § 25 Rn 1; Steinlechner/Walz, WPflG, 6. Aufl. 2003, § 25 Rn 3.

¹⁹ BGBl. I S. 1159.

(»die Anlage und Führung von Personalakten des Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis«). Systemfremd ist dennoch die Einbeziehung ehemaliger Soldaten, soweit sie noch der Wehrpflicht unterliegen, in das Personalaktenrecht des SG.

Diese Verordnung ist eine solche des BMVg.

Beide Verordnungen regeln im Wesentlichen und textgleich dieselben Sachverhalte. Es bietet sich an, beide Verordnungen zu einer gemeinsamen zusammenzufassen. Zuständig für deren Erlass könnte das BMVg sein; ein Beschluss der Bundesregierung, dem dann auch noch der Bundesrat zustimmen muss, ist nicht geboten. In diese neue Verordnung ist eine Regelung über das Personalaktenrecht der ungedienten Dienstleistungspflichtigen i. S. v. § 72 Abs. 1 SG aufzunehmen. Die Verordnung ist geschlechtergerecht zu formulieren. Die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen im WPflG (§§ 25, 27, 50) und im SG (§§ 29, 93) müssen bei nächster Gelegenheit angepasst werden. Erst danach macht es Sinn, die neue Verordnung zu erarbeiten.

Von Ordnungen, Stämmen und Linien

Ein Überblick über die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge

Von Thomas M. Frei, Württembergischer Notariatsassessor, Heilbronn

I. Einleitung

Jeder, der bei der Frage, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschehen soll, ins Grübeln gerät, sollte sich zunächst mit den §§ 1924 bis 1936¹ intensiv auseinandersetzen. Diese Paragraphen regeln, wer Erbe wird, wenn der Verstorbene weder in einem Testament noch in einem Erbvertrag wirksam eine Erbeinsetzung verfügt hat.

Wer mit dieser vom Gesetzgeber getroffenen Regelung nicht zufrieden ist, kann seine Erben gemäß §§ 1937, 1941 durch die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen frei bestimmen (gewillkürte Erbfolge).

Der vorliegende Beitrag will einen Überblick über das gesetzliche Erbrecht sowie die nötigen Grundkenntnisse zum Verständnis der Strukturen und Prinzipien dieser Rechtsmaterie vermitteln.

Es ist dabei jedoch unvermeidlich, dass dieser Überblick bestimmte Schwerpunkte setzt, Themenbereiche auswählt und auch Verkürzungen einzelner Fragestellungen in Kauf nimmt.

¹ §§ ohne Zusatz sind solche des BGB.

Bei komplizierteren Sachverhalten sowie bei größeren Vermögen empfiehlt es sich jedoch immer, auch die Hilfe oder den Rat eines Fachmannes einzuholen, zumal neben den zivilrechtlichen Aspekten auch erbschaftssteuerliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen können.

II. Das Verhältnis zwischen der gesetzlichen und der gewillkürten Erbfolge

1. Die Subsidiarität der gesetzlichen Erbfolge

Das BGB behandelt in den §§ 1924 bis 1936 ausführlich die gesetzliche Erbfolge. Obgleich die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge vor den Regelungen über die gewillkürte Erbfolge stehen, hat letztere den Vorrang.

Die gesetzliche Erbfolge kommt somit nur in Betracht, wenn und soweit nicht auf Grund eines Testaments oder Erbvertrages eine gewillkürte Erbfolge eintritt.

a) Das ist der Fall, wenn der Erblasser zwar eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, in dieser aber keine Erben bestimmt hat.